



Satzung des Handballfördervereins Bebra 2008 e.V.
in der gültigen Fassung vom 29. April 2008
(geänderte Fassung vom 24.03.2026)

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Handballförderverein Bebra 2008 e.V.“,
- (2) Er hat seinen Sitz in Bebra.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die ideelle und finanzielle Unterstützung des Handballsports, sowie der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und Organisationen; die Förderung der sportlichen Jugendarbeit; die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie die Gewinnung von Sponsoren.
- (3) Der Verein verfolgt seine Zwecke eigenständig sowie im Rahmen von Spielgemeinschaften, Kooperationen oder durch die zeitweise Überlassung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung des Handballsports.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Mit der Zustimmung gesetzlicher Vertreter, zur Mitgliedschaft nicht voll Geschäftsfähiger, verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

(2) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.

§ 4 a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Im Zusammenhang mit seiner Aufgabenerfüllung sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen, Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und den sozialen Netzwerken.

(4) Der Verein darf im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsgeschehen, insbesondere bei Ehrungen und Auszeichnungen, Bildmaterial sowie personenbezogene Daten der betroffenen Mitglieder auf seiner Homepage und in sozialen Netzwerken veröffentlichen. Die Veröffentlichung beschränkt sich auf Informationen, die für die Würdigung der geehrten Person oder des sportlichen Ereignissen allgemeinüblich und erforderlich sind. Zur Förderung der vereinsinternen Kommunikation kann der Verein einen Messengerdienst (z.B. WhatsApp) nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig. Aufgrund der Systematik dieses Dienstes sind Name und Mobilnummer der Teilnehmer für alle anderen Gruppenmitglieder sichtbar mit dem Beitritt willigt das Mitglied in diese Sichtbarkeit ein. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Mitglieder, die den Dienst nicht nutzen, haben daraus keine Nachteile beim Empfang der gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitteilungen.

§ 4 b Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschale

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Verein kann seinen ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine **Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG** gewähren.

(3) Über die Gewährung und Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Die Zahlung der Ehrenamtspauschale setzt voraus, dass die Tätigkeit tatsächlich für den Verein erbracht wurde und nicht bereits durch andere Vergütungen abgegolten ist.

(5) Neben der Ehrenamtspauschale können nachgewiesene Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Materialkosten) erstattet werden.

(6) Tätigkeiten, die über das übliche Maß ehrenamtlicher Arbeit hinausgehen, können auf Grundlage eines gesonderten Beschlusses des Vorstands gegen Vergütung ausgeübt werden, sofern dies mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Jahres, sowie durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereinsansehens durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

(2) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Sofern der schriftlichen Kündigung des Mitgliedes nicht innerhalb von 2 Monaten widersprochen wird, gilt sie als angenommen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein höherer freiwilliger Beitrag ist möglich. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren jährlich gezahlt. Kinder sind bis zu einem Alter von 14 Jahren beitragsfrei.

(2) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung

- Vorstand – bestehend aus Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassierer/in und mindestens 3 Beisitzern.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine Mitgliederversammlung ist gleichfalls durchzuführen, wenn dieses im Interesse des Vereins zwingend erforderlich ist oder 1/10 der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch Anschreiben oder in geeigneter Form unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

(4) *gestrichen*

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,

b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

d) Wahl des Vorstandes und

e) Wahl der Kassenprüfer.

(6) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Personalentscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Abwesende Mitglieder können in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9

Vorstand, Vertretungsmacht, Gemeinnützigkeit

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

(2) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Für Geschäfte mit einem Wert von über 5.000 Euro ist ebenfalls ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend von dieser Regelung beträgt die Amtszeit des Vorstandes im Gründungsjahr nur ein Jahr. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch auf jedem Fall bis zu Wahl eines anderen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(4) Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Für die Einberufung der Vorstandssitzung bedarf es nicht der Einhaltung einer besonderen Ladeform.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden ist von ihnen ein Sitzungsvertreter zu benennen, dem bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme übertragen wird.

(6) Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung vom Vorstand genehmigt werden.

(8) Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Vergütet werden lediglich Sachkosten, verbrauchte Materialien, Porti, Telefongebühren, Aufwendungen des Vereins für Veranstaltungen an Dritte und Reise- und Fahrtkosten gemäß vorheriger Vorstandsbeschlüsse.

(9) Die Auszahlung der Beträge hat gegen Nachweis der Aufwendungen oder gegen Rechnung zu erfolgen. Sonstige Tätigkeiten für den Verein erfolgen unentgeltlich und ehrenamtlich.

(10) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Etwasige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Jedoch kann der Verein seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung nach dem aktuellen Stand des Steuerrechts gewähren.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, die Buchführung und aller sonstigen Bücher und Unterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein löst sich auf, wenn auf einer Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Handballsport treibenden Verein oder an eine Spielgemeinschaft mit Beteiligung aus Bebra, der bzw. die das übernommene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist der Handballsport im Besonderen zu berücksichtigen.

(3) Sollte ein solcher begünstigter Verein oder eine entsprechende Spielgemeinschaft zum Zeitpunkt der Auflösung nicht bestehen, wird das verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt.

§ 11 a Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

(3) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung. Ist diese von der Satzungsänderung In Kenntnis zu setzen.

§ 12

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. April 2008 beschlossen. Geändert durch Beschlüsse der Mitgliedsversammlung vom 28.04.2010, 30.04.2016, 07.05.2018, 15.04.2025 und 24.03.2026.